

Benutzungs- und Entgeltordnung des Landkreises Nordwestmecklenburg für die Nutzung kommunaler Einrichtungen des Bereiches Schulen

Auf der Grundlage des § 104 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011, verkündet als Art. 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) und des § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S.146) zuletzt geändert durch Artikels 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wurde durch den Kreistag am 18.12.2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung des Landkreises Nordwestmecklenburg für die Nutzung kommunaler Einrichtungen des Bereiches Schulen beschlossen.

§ 1

Nutzung kommunaler Einrichtungen des Bereiches Schulen

(1) Der Landkreis Nordwestmecklenburg, im Folgenden „Landkreis“ genannt, gestattet auf Antrag die Nutzung folgender kommunaler Einrichtungen des Bereiches Schulen (Schuleinrichtungen), die sich im Eigentum des Landkreises befinden, soweit dienstliche Belange und öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen:

a) Sporthallen

1. Turnmehrzweckhallen

- Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen „Claus Jesup“, L.-Herrmann-Str. 5, Wismar
- Integrierte Gesamtschule „J. W. von Goethe“, Bei der Klosterkirche 8, Wismar
- Große Stadtschule „Geschwister-Scholl-Gymnasium“, Schulstraße 9/11, Wismar
- Überregionales Förderzentrum für den Förderschwerpunkt „Sehen“, August-Bebel-Allee 7, Neukloster

2. 1-Feld-Hallen

- Gerhart-Hauptmann-Gymnasium, Dahlmannstraße 40, Wismar
- Berufsschulzentrum Nord, Dienstgebäude Zierow, Lindenstr. 15, Zierow

3. 2-Feld-Hallen (Felder einzeln nutzbar)

- Berufsschulzentrum Nord, Dienstgebäude Lübsche Str. 207, Wismar
- Gymnasium Gadebusch, Agnes-Karll-Str. 20, Gadebusch

4. 3-Feld-Hallen (Felder einzeln nutzbar)

- Gymnasium „Am Tannenbergl“, Rehnaer Str. 51, Grevesmühlen

b) Sonstige Sporträume

1. Sportraum, Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung „Am Wallberg“, Neuendorfer Weg 5, 23974 Neuburg
2. Kraftraum, Gymnasium „Am Tannenberg“, Rehnaer Str. 51, Grevesmühlen

c) Schulräume (Klassen-/Mehrzweckräume)

1. Berufsschulzentrum Nord, Dienstgebäude Lübsche Str. 207, Wismar
2. Berufsschulzentrum Nord, Dienstgebäude Mozartstraße 54, Wismar
3. Berufsschulzentrum Nord, Dienstgebäude Lindenstr. 15, Zierow
4. Gymnasium Gadebusch, Agnes-Karll-Str. 20, Gadebusch
5. Gymnasium „Am Tannenberg“, Rehnaer Str. 51, Grevesmühlen
6. Ernst-Barlach-Gymnasium, Goetheplatz 5, Schönberg
7. Gymnasium „Am Sonnenkamp“, August-Bebel-Allee 9, Neukloster
8. Große Stadtschule „Geschwister-Scholl-Gymnasium“, Schulstraße 9/11, Wismar
9. Gerhart-Hauptmann-Gymnasium, Dahlmannstraße 40, Wismar
10. Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen „An den Linden“, Wismarsche Str. 124, Grevesmühlen
11. Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen „Johann-Heinrich-Pestalozzi“, Agnes-Karll-Str. 6-8 Gadebusch
12. Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen „Anne Frank“, R.-Hartmann-Str. 13, 23923 Schönberg
13. Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung „Am Wallberg“, Neuendorfer Weg 5, Neuburg
14. Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen „Claus Jesup“, L.-Herrmann-Str. 5, Wismar
15. Integrierte Gesamtschule „Johann Wolfgang von Goethe“, Bei der Klosterkirche 8, Wismar
16. Überregionales Förderzentrum für den Förderschwerpunkt Sehen, August-Bebel-Allee 7, Neukloster

d) Sportplätze

1. Sportplatz, Gymnasium Gadebusch, Agnes-Karll-Str. 20, Gadebusch
2. Bolzplatz, Gymnasium Gadebusch, Agnes-Karll-Str. 20, Gadebusch

(2) Der Antrag auf Nutzung einer Schuleinrichtung ist grundsätzlich schriftlich mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn bei dem für die jeweilige Schule zuständigen Sekretariat zu stellen.

(3) Der Antrag auf jährliche außerschulische Nutzung der Sporthallen/-plätze für Übungs-/Trainingszeiten ist für das darauffolgende Schuljahr bis zum 30. April des Jahres bei dem für die jeweilige Schule zuständigen Sekretariat zu stellen.

- (4) Der formlose Antrag ist von einer volljährigen Person (Antragsteller) zu stellen und muss folgende Mindestangaben enthalten:
 1. Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers
 2. Benutzergruppe z. B. Firma, Verein, Sportgruppe etc.
 3. Bezeichnung der Schuleinrichtung nach § 1, deren Nutzung beantragt wird sowie die Bezeichnung der Örtlichkeit
 4. Angabe des Nutzungszeitraumes mit Beginn und Ende
 5. Art der Nutzung/Veranstaltung
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume und der dazugehörigen Ausstattung besteht nicht.
- (6) Fachunterrichtsräume, wie Computer-Kabinett, Labore und dergleichen sind von einer Fremdnutzung ausgeschlossen.
- (7) An den Wochenenden und in den Ferien kann die Nutzung der Sporthallen in Ausnahmen für Wettkämpfe gestattet werden.
Ausnahmen müssen mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn bei dem für die jeweilige Schule zuständigen Sekretariat beantragt werden.
- (8) Die Nutzung gemäß Abs.1 erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Nutzung kommunaler Einrichtungen des Bereiches Schulen des Landkreises Nordwestmecklenburg (Anlage A). Die Anlage A ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (9) Nur in Ausnahmefällen ist es möglich, Schuleinrichtungen nach Abs. 1 für Übernachtungen bei sportlichen und kulturellen Höhepunkten im Landkreis zu nutzen. In diesen Fällen wird eine Nebenkostenpauschale erhoben.

§ 2 Entgelte

- (1) Für die Nutzung von Schuleinrichtungen gemäß § 1 werden Entgelte entsprechend Anlage B erhoben. Die Anlage B ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (1a) Abweichend von Abs. 1 wird von Nutzern der Benutzergruppe A in Einrichtungen auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar 2015 für die Nutzung von Sporthallen ein Entgelt i. H. v. 3,00 € je Stunde und Feld erhoben; das Entgelt für alle anderen Nutzungen dieser Nutzer bleibt nach der Anlage B unverändert.
- (2) Für die Höhe der Entgelte bei der Nutzung von Schuleinrichtungen gemäß § 1 erfolgt die Einteilung in Benutzergruppen wie nachstehend:

Benutzergruppe A: - gemeinnützige Sportvereine und Verbände mit Sitz im Landkreis,
sowie gemeinnützige Vereine mit Sitz im Landkreis, die Jugend- und Sozialarbeit leisten
- Betriebssportgruppen und sonstige Sportgruppen sowie sonstige gemeinnützige Vereine mit Sitz im Landkreis, sowie Institutionen mit Sitz im Landkreis, die Präventionsarbeit leisten

Benutzergruppe B: - auswärtige gemeinnützige Sportvereine und Verbände, Schulen in gemeindlicher Trägerschaft sowie Schulen in freier Trägerschaft, private Bildungsträger, sonstige Nutzer, die nicht in Gruppe A fallen

- (3) Für Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Benutzergruppe A werden bei der Benutzung von Sporthallen 50 von Hundert erhoben. Bei einer gemischten Benutzergruppe A werden 50 von Hundert erhoben, wenn ihr mindestens 50% Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören.
Hierzu sind aktuell gültige Nachweise dem Antrag beizufügen.
- (4) Erwachsene, Kinder und Jugendliche der Benutzergruppe A erhalten darüber hinaus bei der Nutzung von Sporthallen und Sportplätzen bei einer Vertragsbindung von 3 bis 6 Monaten 20 % Ermäßigung und bei einer Vertragsbindung von über 6 Monaten 30 % Ermäßigung auf das Entgelt.
- (5) Die Gestattung der Nutzung einer Schuleinrichtung erfolgt in schriftlicher Form durch den zuständigen Mitarbeiter des Landkreises und enthält den Zeitrahmen der Nutzung sowie das zu zahlende Entgelt.

§ 3 Sonstige Entgelte

Bei Veranstaltungen mit Ausreichung von Speisen und Getränken fällt ein zusätzliches Entgelt an. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Größe der Räume, die für die Versorgung genutzt werden. Die Einordnung erfolgt in Benutzergruppe B für Mehrzweckräume gemäß Anlage B.

Für die Entsorgung des anfallenden Mülls zeichnet der Versorger verantwortlich. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen oder Erwachsenen handelt.

§ 4 Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Gestattung der Nutzung von Schuleinrichtungen nach § 1.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist die Person verpflichtet, welche den Antrag auf Nutzung stellt. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Das Entgelt wird fällig mit der Bekanntgabe der Gestattung. Das Entgelt ist vor der Nutzung als angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- (4) Dem Nutzer kann in Ausnahmefällen auf Antrag eine ganz oder teilweise Befreiung von der Festsetzung eines Entgeltes eingeräumt werden, wenn dies im besonderen Interesse des Landkreises selbst liegt bzw. wenn seitens des Antragstellers hierfür außergewöhnliche Gründe, die im ausschließlichen Interesse der Allgemeinheit liegen, geltend gemacht werden können.
Die ganze oder teilweise Befreiung vom Entgelt liegt im Ermessen der Landrätin/ des Landrates des Landkreises.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Wismar, den

Kerstin Weiss
Landrätin

Allgemeine Nutzungsbedingungen (ANB) für die Nutzung kommunaler Einrichtungen des Bereiches Schulen des Landkreises Nordwestmecklenburg

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Pflichten des Nutzers

- (1) Nutzer im Sinne der ANB für die Nutzung kommunaler Einrichtungen des Bereiches Schulen ist die Person, der die Nutzung einer Schuleinrichtung nach § 2 Abs. 5 der Benutzungs- und Entgeltordnung gestattet wurde.
- (2) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Der Nutzer ist nicht berechtigt, das Nutzungsrecht der Schuleinrichtung und Anlagen Dritten zu überlassen.
- (3) Bei Nutzung der Schuleinrichtung muss der Nutzer anwesend sein. Bei Abwesenheit hat der Nutzer eine Person zu beauftragen, die die Pflichten des Nutzers übernimmt.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, alle für die Veranstaltung ggf. erforderlichen Genehmigungen eigenständig einzuholen bzw. die Veranstaltung anzuzeigen, soweit dies erforderlich ist. Die entsprechenden Nachweise sind dem Landkreis auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Der Nutzer hat sich vor Beginn der Nutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Schuleinrichtung zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit einzuleiten.
- (6) Der Nutzer hat die Schuleinrichtung und Anlagen, wie er sie übernommen hat, am Ende der Nutzung wieder im Ursprung zu übergeben.
- (7) Bei Nichteinhaltung wird vom Nutzer eine dem Schaden entsprechende Wiedergutmachung gefordert.
- (8) Der Nutzer ist für die Einhaltung der jeweils geltenden Haus-, Hallen- bzw. Platzordnung verantwortlich.
- (9) Den Weisungen der vom Landkreis beauftragten Person ist Folge zu leisten. Diese kann im Einzelfall vom Hausrecht Gebrauch machen.

§ 2 Haftpflichtversicherung

- (1) Der Nutzer hat für die Nutzungsdauer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und ihr Bestehen gegenüber dem Landkreis auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die vom Nutzer in den Schuleinrichtungen untergebrachten Geräte bzw. Anlagen sind beim Landkreis nicht versichert.

§ 3 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung einer Schuleinrichtung entstehen, die er selbst oder die diejenigen Personen schuldhaft verursacht haben, für deren Verhalten der Nutzer einzustehen hat.
- (2) Personen, für deren Verhalten der Nutzer einzustehen hat sind solche, die sich mit dem Einverständnis des Nutzers in bzw. auf der zur Nutzung überlassenen Schuleinrichtung aufhalten.
Dem Nutzer obliegt der Beweis, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
- (3) Der Landkreis übergibt die Schuleinrichtung dem Nutzer in dem Zustand, indem sie sich zum Zeitpunkt des Beginns der Nutzung befindet. Der Nutzer übernimmt die Schuleinrichtung wie sie liegt und steht unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

§ 4 Rücktritt

- (1) Der Landkreis kann die Gestattung der Nutzung zurückziehen, wenn
 - a) die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind oder
 - b) in Folge höherer Gewalt eine Nutzung nicht möglich ist
 - c) die vereinbarte Nutzung wegen Eigenbedarf oder Bauarbeiten ausgeschlossen ist
 - d) bei der Antragstellung nicht wahrheitsgemäße oder unvollständige Angaben zur Nutzung gemacht wurden.
- (2) Wird von der Gestattung einer Nutzung von Schuleinrichtungen nicht oder nur zum Teil Gebrauch gemacht, so können bereits entrichtete Entgelte ganz oder teilweise erstattet werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Stornierung der Nutzung bei dem für die jeweilige Schule zuständigen Sekretariat, schriftlich mindestens 5 Werktage vor dem vorgesehenen Nutzungsbeginn erfolgt ist.

§ 5 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis kann mit einer Frist von 2 Wochen von beiden Parteien in schriftlicher Form beendet werden.

§ 6 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen zum Nutzungsverhältnis bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Abschnitt II

Nutzung von Sporthallen und Sportplätzen (Sporteinrichtungen)

§ 7 Nutzungsrecht

- (1) Die Sporteinrichtungen können, soweit sie für den Schulbetrieb nicht benötigt werden, von montags bis freitags bis 22:00 Uhr genutzt werden. Die Nutzung wird durch einen Belegungsplan geregelt.
- (2) Die Nutzung beinhaltet gleichzeitig die Benutzung der Sanitär- und Umkleieräume sowie die Benutzung der vorhandenen Grundausstattung der Sporteinrichtungen. Ein Nutzungsanspruch an bestimmte technische Ausstattungen besteht nicht.
- (3) Der Nutzer übergibt dem Landkreis spätestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung einen Organisations- und Zeitplan.
- (4) In den Sporteinrichtungen befinden sich keine Notrufanlagen. Der Nutzer ist verpflichtet, das Absetzen von Notrufen eigenverantwortlich abzusichern.
- (5) Der Nutzer übernimmt die Pflicht, falls erforderlich, für die Dauer der Nutzung die auf dem Grundstück befindlichen Wege und Treppen zum Objekt, das ihm zur Nutzung überlassen wird, in der erforderlichen Breite schnee- und eisfrei zu halten.

§ 8 Zutritt

- (1) Der Zutritt zu der zur Nutzung gestatteten Sporteinrichtung wird von Seiten des Landkreises sichergestellt. Ist dies nicht möglich, erhält der Nutzer gegen Unterschrift für die Dauer der Gestattung einen Schlüssel/eine Chipkarte von der vom Landkreis beauftragten Person. Der Nutzer verpflichtet sich, den Schlüssel/die Chipkarte unverzüglich nach Ende der Gestattung bei der vom Landkreis beauftragten Person der jeweiligen Sporteinrichtung abzugeben.
- (2) Eine Weitergabe des Schlüssels oder der Chipkarte ist nur an die Person, die den Nutzer bei Abwesenheit vertritt und somit dessen Rechte und Pflichten übernimmt, erlaubt.
- (3) Der Verlust eines Schlüssels oder einer Chipkarte ist dem zuständigen Mitarbeiter des Landkreises unverzüglich zu melden.
- (4) Im Verlustfalle oder nicht erfolgter Rückgabe des Schlüssels/der Chipkarte kann der Landkreis die Kosten für eine neue Schließanlage, mindestens aber eine Kostenerstattung in Höhe von 25,00 € verlangen.
- (5) Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist dem Nutzer untersagt.

Anlage B

Entgelte - kommunale Einrichtungen des Bereiches Schulen

	Benutzergruppe A	Benutzergruppe B
Klassenräume		
bis 50 m ²	1,40 €/h	2,80 €/h
> 50 m ² - 70 m ²	2,05 €/h	4,10 €/h
> 70 m ² - 90 m ²	2,75 €/h	5,50 €/h
Sporthallen		
Turnmehrzweckhallen	7,50 €/h	15,00 €/h
Tagesnutzung	90,00 €/Tag	180,00 €/Tag
1 Feld	10,00 €/h	24,00 €/h
Tagesnutzung	120,00 €/Tag	288,00 €/Tag
2 Felder	13,00 €/h	54,00 €/h
Tagesnutzung	156,00 €/Tag	648,00 €/Tag
3 Felder	18,00 €/h	60,00 €/h
Tagesnutzung	216,00 €/Tag	720,00 €/Tag
sonstige Sporträume	4,75 €/h	9,50 €/h
Sportplätze		
Sportplatz	7,50 €/h	15,00 €/h
Tagesnutzung	90,00 €/Tag	180,00 €/Tag
Bolzplatz	6,00 €/h	12,00 €/h
Tagesnutzung	72,00 €/Tag	144,00 €/Tag
Mehrzweckräume		
bis 50 m ²	1,40 €/h	2,80 €/h
50 - 100 m ²	3,45 €/h	6,90 €/h
100 - 200 m ²	7,60 €/h	15,20 €/h
200 - 300 m ²	10,75 €/h	21,50 €/h
400 - 500 m ²	20,40 €/h	40,80 €/h
500 - 600 m ²	25,70 €/h	51,40 €/h
Nebenkostenpauschale		
pro Person / Übernachtung	2,00 €	2,00 €